

Satzung des Vereins „Menschsein“

§ 1 Der Verein führt den Namen „Menschsein e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Dürener Strasse 19, 52428 Jülich.

§ 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -
gemeinnützige und mildtätige Zweck im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch Hilfe
beim Fertigen von Schriftstücken, beim Einkaufen, durch das
Gestalten von Freizeiten jeglicher Art, sowie Spenden an „die
Tafel“.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche
Personen sein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist kein Einspruch einzulegen.

Die Aufnahme wird durch den Beschluss des Vorstandes und der Zahlung des Mitgliederbeitrages abgeschlossen.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstandsrat zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstandsrat entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Er ist spätestens bis zum 31.01.eines Geschäftsjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung des Beitrages gewähren.

§ 10 Organe des Vereins sind, der Vorstandsrat, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben

- die Wahl und Abwahl des Vorstandsrates
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn

es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandsrates, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird vom Vorstandsrat auf die Dauer von zwei Jahren einstimmig gewählt. Sollte in 2 Wahlgängen keine Einstimmigkeit erzielt werden, reicht eine 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstandsrates zur Bestellung des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vorstandsrates werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein, muss jedoch zwingend aus dem Vorstandsrat kommen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Der Vorstandsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und höchstens 9 Mitgliedern. Der Vorstandsrat

wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand einstimmig.
Ausserdem stellt er den Kassenprüfer.
Wiederwahl ist zulässig

§ 15 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Die Tafel“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.

§ 17

Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.06.18 beschlossen.

Jülich, den 01.06.18